

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis: Durch unsere neuen  
Anzeigen monatlich 12.00 Mark.  
Beziehungen nehmen die Anzeiger  
und für Anzeigen die Postämter  
ausgegeben. — Erscheint wöchentlich.  
Gesamtpreis: Anschlag Nr. 53.  
Telegraphische Anzeigergebühren.  
Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer.

Bezugspreis für die Anzeigen aus Auer und  
Umgebung 2.00 Mark, auswärts  
Anzeigen 2.50 Mark, Restumschlag  
je 1.00 Mark. Bei größeren An-  
zeigen entsprechende Rabatte.  
Postfach-Nr. 1090

Nr. 63

Mittwoch, den 15. März 1922

17. Jahrgang

### Das Wichtigste vom Tage.

Der Gesandte Dr. Paul Schardt ist von der preussischen und Reichsregierung bevollmächtigt worden, mit der Interalliierten Kommission in Opatowitz über die Uebergabe des bei Deutschland verbleibenden Teiles Oberschlesiens zu verhandeln. Mit der Uebergabe ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die Weimarer Kommission hat den Führern der politischen Parteien mitgeteilt, daß künftig im Besonderen in Versammlungen die Behandlung der Kriegsschuldfrage verboten ist.

Der vormalige Leiter der Kriegspresseamts Oberleutnant Wury ist am Montag in Berlin im Alter von 47 Jahren an Lungenentzündung gestorben.

Am Montag begann in London die Ausberufung von 800 000 Metallarbeitern, wodurch das Arbeitslosenheer auf beinahe eine Million Mann vermehrt wird. Die Hoffnung auf Vermehrung der Ausberufung in der Schiffbauindustrie, die auf den heutigen Mittwoch angelegt ist, ist noch nicht ganz kühn gegeben.

### Die Zwangspensionierung rechtsgültig.

#### Entscheidung des Reichsgerichts.

Das Reichsgericht hat gestern in der Frage der Zwangspensionierung von Beamten und Richtern eine grundlegende Entscheidung gefällt. Nach Artikel 129 der Reichsverfassung erfolgt die Pensionierung der Beamten auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die wohlverordneten Rechte der Beamten sind nach demselben Artikel unverletzlich. Preußen hat aber am 15. Dezember 1920 das sogenannte Alterspensionengesetz erlassen, nachdem für die Beamten Pensionierung mit dem vollendeten 65. Jahr die Richter mit dem vollendeten 68. Lebensjahre eintritt. Von dieser Bestimmung sind sieben Richter des preussischen Oberverwaltungsgerichtes und ein Landgerichtsrat betroffen worden, die am 1. April 1921 automatisch in den Ruhestand traten und denen auch nur das Ruhegehalt ausbezahlt worden ist. Die Betroffenen erklärten darin eine Verletzung ihrer Rechte nach Artikel 129 der Reichsverfassung, wohlverordnetes Recht und hatten Klage auf Zahlung des Unterschiedes zwischen vollem und Ruhegehalt erhoben, wobei sie die inwärtigen eingetretenen Gehaltssteigerungen berücksichtigt und auch das Recht der Teilnahme an weiteren Gehaltssteigerungen bestätigt wissen wollten. Mit dieser Klage waren die Richter in beiden Vorinstanzen durchgefallen, da auch das Kammergericht als Berufungsinstanz die Ansprüche der Richter bestätigt hatte. Der preussische Staat hatte nun beim Reichsgericht gegen diesen Entscheid Revision eingeleitet. Das Reichsgericht hat dieser Revision unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen stattgegeben, und zwar mit folgender Begründung:

Nach Ansicht des erkennenden Senats verstößt das preussische Alterspensionengesetz nicht gegen die Reichsverfassung und ist rechtsgültig. Der Staat übernimmt gegenüber dem Beamten, der auf Lebenszeit seine ganze Kraft in den Dienst des Staates stellt, die Verpflichtung den Beamten und seine Familie standesgemäß zu unterhalten. Die Vergütung spaltet sich dabei in volles, so Amtsgehalt, das ihm so lange gewährt wird, als er dienstfähig ist, und in das Ruhegehalt. Der Ausdruck lebenslänglich darf also nicht wörtlich genommen werden. Der Staat kann auch wohlverordnete Rechte einschränken oder aufheben, und zwar mit und ohne Entschädigung; denn die Wurzel alles Rechtes ist die Macht des Staates.

Das lebenslängliche Rechtsverhältnis zwischen Beamten und Staat, das bei Inkrafttreten der Reichsverfassung bestand, hat durch diese zweifelslos aufrecht erhalten werden sollen. Es ist künftig also ausgeschlossen, daß die auf Lebenszeit angestellten Beamten durch ein Gesetz auf Kündigung ange stellt werden können. Ein weiteres Recht der Beamten steht darin, daß sie nur dann in den Ruhestand versetzt werden können, wenn ihre Dienstfähigkeit wirklich eingetreten ist. Aber — und dieses aber ist entscheidend — es besteht kein wohlverordnetes Recht der Beamten, insbesondere der preussischen Beamten, darauf, daß die Frage, wann die Dienstfähigkeit eintritt, lediglich zu beurteilen sei nach individuellen und nach persönlichen Gesichtspunkten.

Der Sinn der Altersgrenze ist also der: die Beamten besitzen kein wohlverordnetes Recht, durch das sie gegen ein Gesetz, das generell, also nach allgemeinen Grundgesetzen, die Dienstfähigkeit festsetzt. Somit also verstößt das Alterspensionengesetz nicht gegen wohlverordnete Rechte.

Maßgebend ist das Interesse der Allgemeinheit, und diesem dient das Alterspensionengesetz. Denn es gewährleistet einmal die Sicherheit, daß Beamte, die nicht mehr dienstfähig sind, auch keinen Dienst mehr tun, zum andern aber — und das ist wesentlich —, daß dem Nachwuchs, den Vordrängern in der Beamtenlaufbahn und den bereits amtierenden Richtern, der Aufstieg zu den höheren Stufen ermöglicht wird. Unter solchen Gesichtspunkten müssen die Einzelinteressen zurücktreten. Diese Auffassung findet eine wesentliche Stütze in der Bestimmung des Artikels 104 der Reichsverfassung, der besagt, daß die Richter auf Lebenszeit ernannt werden und nur unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen in den Ruhestand versetzt werden können, gleichzeitig aber bestimmt, daß die Gesetzgebung Altersgrenzen festsetzen kann. Bei deren Erreichung die Richter in den Ruhestand treten. Mit anderen Worten also, der Ausdruck auf Lebenszeit ist dahin auszulegen, daß die Richter nur so lange im Amte bleiben, als sie dienstfähig sind. Es kann daher sowohl individuell die Dienstfähigkeit eines Richters festgestellt als auch durch eine durchgreifende Maßregel für alle Richter eine Altersgrenze festgesetzt werden. Bestimmend ist auch, daß bei der Aufhebung des Artikels 104 der Reichsverfassung die maßgebenden Faktoren davon ausgegangen sind, daß dieses Gesetz sofort wirksam sein soll, daß also gerade auch die im Amte befindlichen Richter von ihm betroffen werden sollen. Das Reichsgericht stellt erneut fest, daß bei der Beurteilung des Beamtenrechtsverhältnisses von inwärtigen privatrechtlichen Anschauungen nicht die Rede sein kann, daß es vielmehr auch in veränderter rechtlicher Bestehen ein Verhältnis rein öffentlich-rechtlicher Natur ist.

### Was wird ans Genua?

Raum ist die Nachricht von der Erklärung des englischen Ministers Chamberlain im Unterhause, daß die Konferenz von Genua trotz der Abwesenheit Amerikas, davon teilzunehmen, am 10. April bestimmt stattfinden werde, verhallt, und kaum hat man erfahren, daß Amerika auf dieser Konferenz seine Interessen durch einen inoffiziellen Beobachter, den bekannten Finanzmann Vanderlip, inoffiziell schützen lassen werde, so zieht sich neues Gewölle über der Konferenz zusammen, das die Ausichten auf ihr Zustandekommen so sehr verdunkelt, daß es durchaus glaubhaft erscheint, daß Lloyd George nunmehr mit dem Gedanken umgehen soll, sie fallen zu lassen und auf den Herbst zu verlagern. Poincaré, der ja von Anfang an keine Lust hatte, Genua durch seine Gegenwart zu verherrlichen, nimmt die Absage Amerikas und die Weisung des französischen Staatspräsidenten nach Nordbrasil zum Vorwand, um auch seinerseits fern zu bleiben. Die Sowjetregierung erhebt plötzlich den Anspruch, daß ihre Sachverständigen auch an der Vorkonferenz der Alliierten in London teilnehmen müßten, widrigenfalls sie an Genua kein Interesse hätte. So scheint es immer mehr, daß dieser erst von allen Seiten mit so großen Hoffnungen begrüßten Konferenz ein Begräbnis erster Klasse zuteil werden wird. Deutschland selbst hätte am Ende keinen sonderlichen Grund, darüber zu trauern; denn die Ausichten, daß sie zu fruchtbareren Ergebnissen führen könnten, sind nach alledem von Tag zu Tag geringer geworden. Das sehr verständige Programm der Neutralen für Genua, das jetzt in der ganzen neutralen Presse veröffentlicht wird, wird auch später noch zu seinem Rechte kommen, wenn die Neutralen ernstlich ihr ganzes Gewicht in die Waagschale werfen. Wenn ihre erste Forderung, daß der zwischen den Machtpolitikern, vor allem der unabhängigen Erziehung mit Gewalt, ausbebreitet ein Ende bereitet werden und daß das Problem des Welthandels von dem Gesichtspunkt der Weltökonomie aus betrachtet werden muß, in Genua durchbringt, dann kann diese Konferenz vielleicht die Weltberuhigung bringen, die die Menschheit von ihr erhofft.

### Ein neuer Reparationsplan?

#### Eine Zwitterstellung der deutschen Schuld.

Chicago Tribune veröffentlicht den vor einigen Tagen erdachten neuen englisch-französischen Reparationsplan. Danach wird die deutsche Schuld in zwei Arten eingeteilt, einen ersten Teil, welcher als ruhende Schuld anzusehen ist. Dieser entspricht dem Betrage der Alliierten Kriegsschulden. Der zweite

Teil der deutschen Schuld, und dessen Bezahlung baldigst erfolgen soll, ist die Wiederaufbauschuld. Entgegen dem Petit Parisien wird die Höhe der letzteren Schuld von der Chicago Tribune mit 40 Milliarden Goldmark angegeben, deren Bezahlung folgt erfolgen soll: 10 Milliarden Goldmark in Gold, 30 Milliarden Goldmark in Sachlieferungen. Die 10 Milliarden Goldmark sollen innerhalb 5 Jahren durch eine internationale Anleihe aufgebracht werden. Die ruhende Schuld von 65 Milliarden Goldmark soll nur auf Verlangen der Gläubiger beglichen werden.

### Ausgabe von Goldnoten.

#### Zur Wiederherstellung des europäischen Währungssystems.

Nach dem Daily Telegraph ist es zureichend, daß Frank D. Vanderlip, der bekannte Wallstreet-Banker und frühere Präsident der National City Bank, als inoffizieller Vertreter Amerikas an der Konferenz von Genua teilnehmen wird. Er wird gegen Ende der Woche bereits in London erwartet. Frank Vanderlip ist der Träger des Gedankens, mit amerikanischem Golde eine Bundesbank der europäischen Staaten zu errichten, die zur Ausgabe von Goldnoten zur Wiederherstellung des europäischen Kredit- und Währungssystems berechtigt sein soll. Senator Owen hat larnach soeben auf einer Rundreise durch Europa diese Idee propagiert und bemerkt, daß sie von den meisten kontinentalen Staaten, auch von Deutschland, bereits studiert werde. Daß Amerika den Banker Vanderlip und nicht einen Vorkämpfer der Politik als Beobachter entsendet, wird als neuer Fingerzeig angesehen, daß Amerika alle politischen Manöver in Genua mitblickt.

### Deutscher Reichstag.

Die Parteien bereiten sich innerlich demütiglich bereits auf den großen Erdkampf um die Steuer vorlagen vor, der am kommenden Donnerstag beginnt, so daß das Interesse für die zweite Lesung des Haushalts, die sich programmgemäß abwickelt, gedämpft erscheint, ohne indessen etwa grundtätig beeinträchtigt zu werden. Auch dürfte sich hoffentlich die Steuerreformfrage in verhältnismäßig ruhigen Bahnen bewegen, da ja die ganze Angelegenheit in dem abgelauteten Manieren innerhalb der Parteien, wie in der Öffentlichkeit und in den Parliamentsausschüssen ausreichend genug erörtert worden ist. Gestern war zunächst wieder eine Reihe kleiner Anfragen zu erledigen. Dabei erwarb sich der demokratische Abg. Biegler ein Verdienst um die Allgemeinheit Rheinland-Westfalens, indem er die Aufmerksamkeit der Regierung auf den dort kurzzeit bestehenden Konflikt zwischen Ärzten und Krankenkassen lenkte und von der Regierung die Zusage erhielt, daß die Verständigung zwischen den streitenden Parteien möglichst beschleunigt oder in anderem Falle dem gegenwärtig vertragslosen Zustande durch ein Notgesetz abgeholfen werden solle. Eine deutsch-sozialistische Anfrage forderte eine amtliche Zusammenstellung aller Nebelkaten der kriegigen Truppen, damit man damit auf die Orientemächte einwirken könne. Vom Regierungstisch wurde dazu erklärt, daß ein solcher Schritt unzulässig bleiben würde, weshalb auch ein formeller Protest gegen die Verwendungs der Farben bisher unterblieben sei. Beim Haushalt des Reichswehrministeriums fordert der Abg. Schöpflin (Soz.), der im ganzen gemäßigten Kritik übte, die weitere Verminderung der Offiziersstellen; auch der Geist in der Reichswehr entspricht nach ihm den Anforderungen nach nicht, was sich besonders in dem Verbot sozialistischer Beträge und der Beeinträchtigung des Beschwerderechts ausdrückt. Mit dem demokratischen Abg. Heile kam dann die Aussprache erfreulicherweise in das Fahrwasser sachlicher parlamentarischer Mitarbeit. Heile kennzeichnete in gerechter Weise den Umfang der Leistung, die Minister befehlen persönlich für sich in Anspruch nehmen darf. Der demokratische Redner trat auch gebührend für die Reichswehr als Ganzes ein, deren Unverwundbarkeit als Organ der Staatsautorität er als feststehend bezeichnete. Er stand aber auch nicht an, gegenüber der Unschicklichen Apatation den unentwegten Militarismus der anderen erneut ins rechte Licht zu setzen, der p. B. in Gestalt des fast 1/4 Millionen starken polnischen Heeres einen so aufreizenden Triumph feiert. Der Parteivorsitzende ordnete Ertrag wies gegenüber Schöpflin darauf hin, daß man die Reichswehr nicht in den Kampf der wirtschaftlichen Organisationen hineingelassen lassen dürfe; die Maßnahmen des Ministers seien deshalb berechtigt. Dann übte der Deutschsozialist v. Gallwitz von seinem Standpunkt aus an der Reichswehr Kritik, wobei allerdings die Bedingungen der internationalen Lage Deutschlands beträchtlich zu kurz kamen. Die Aussprache zog sich dann noch ziemlich lange hin.